



Verordnung

Kurzparkzonenabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2020 folgende Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge bzw. über das abgabefreie Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg beschlossen.

ABGABEPFLICHTIGES ABSTELLEN

I.

Abgabeausschreibung, Bestimmung des abgabepflichtigen Gebietes und Abgabepflicht

- (1) Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 und gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. Nr. 66/2020 wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten in sämtlichen Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020) eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) erhoben.
- (2) In sämtlichen Kurzparkzonen ist das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten nur gegen Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe gestattet.

II.

Abgabeschuldner, Höhe der Kurzparkzonenabgabe und Entrichtung

- (1) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellt, muss die Kurzparkzonenabgabe bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten. Eine bei Beginn des Abstellens angefangene Viertelstunde bleibt beim Ausfüllen des Parkscheines oder bei Verwendung eines elektronischen Kurzparknachweises unberücksichtigt.
- (2) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe beträgt
 - a) bei einer Abstelldauer bis zu einer halben Stunde € 1,00
 - b) bei einer Abstelldauer bis zu einer Stunde € 2,00
 - c) bei einer Abstelldauer bis zu eineinhalb Stunden € 3,00
- (3) Die Kurzparkzonenabgabe ist entweder mit den von der Stadtgemeinde Klosterneuburg herausgegebenen Parkscheinen oder mit einem elektronischen Kurzparknachweis zu entrichten.

III.

Nachweise der Entrichtung

III.a)

Parkschein

- (1) Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellen, haben dafür zu sorgen, dass es während der Dauer seiner Abstellung mit einem sichtbar angebrachten und richtig entwerteten Parkschein gekennzeichnet ist.
- (2) Die Entwertung des Parkscheines hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginnes der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.
- (3) Der Parkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Abstellvorgang beziehen.

III.b)

Elektronischer Kurzparknachweis

- (1) Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellen, haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer seiner Abstellung ein elektronischer Kurzparknachweis aktiviert und bestätigt ist. Elektronische Kurzparknachweise sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe im Wege der Telekommunikation.
- (2) Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe im Wege der Telekommunikation hat über ein digitales System für elektronische Kurzparknachweise zu erfolgen, für das zwischen dem jeweiligen Anbieter des elektronischen Systems und der Stadtgemeinde Klosterneuburg ein Vertragsverhältnis besteht. Die diesbezüglichen aktuellen Vertragspartner sind auf der Homepage der Stadtgemeinde Klosterneuburg aufgelistet.
Die Nutzung dieser elektronischen Dienste des jeweiligen Anbieters begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Klosterneuburg.
Die Kurzparkzonenabgabe gilt erst mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet.
- (3) Die Kurzparkzonenabgabe gilt nur für ein und denselben Abstellvorgang als entrichtet, auf den sich die Bestätigung der Abstellanmeldung bezieht.